

Information zur Beitragsverfügung: Selbständigerwerbende

SVA Zürich

Ausgleichskasse

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
Tel 044 448 50 00, Fax 044 448 55 55
www.svazurich.ch, info-ahv@svazurich.ch

1 Zweck der Verfügung

Die Verfügung zeigt Ihnen, auf welchen Grundlagen die Beiträge berechnet und später in Rechnung gestellt werden. Beachten Sie bitte, dass nur gegen eine Verfügung gemäss den Weisungen der Rechtsmittelbelehrung (siehe Verfügung) Einsprache erhoben werden kann. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel innerhalb weniger Tage.

2 Höhe der verfügbaren Beiträge

Die Beitragsverfügungen für Selbständigerwerbende basieren auf dem in der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer ermittelten massgebenden Erwerbseinkommen. Die von den Steuerbehörden gemeldeten Zahlen über das Erwerbseinkommen und das investierte Eigenkapital – auch wenn es sich um eine Ermessenseinschätzung handelt – sind für die Ausgleichskasse verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHV).

3 Differenz zur Steuerrechnung

Am besten vergleichen Sie die AHV-pflichtigen Einkommen mit Ihren Angaben in der Steuererklärung. Auszugehen ist dabei vom Einkommen aus selbständigem Erwerb (Steuererklärung Seite 2, Ziffer 2) zuzüglich allfälliger geschäftlicher Wertschriftenenerträge (Ziffer 5) und allfälliger Aufrechnungen durch die Steuerbehörden (Einschätzung). Zum reinen Einkommen sind die persönlichen AHV-Beiträge aufzurechnen. Auf die Steuerrechnung kann somit nicht abgestellt werden.

Ab dem Jahr 2012 wird der AHV-Beitrag aufgerechnet, der aufgrund des reinen Einkommens zu leisten ist. Die in der Buchhaltung effektiv abgezogenen AHV-Beiträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Bis 31. Dezember 2011 gilt für die Aufrechnung folgende Regelung: Die im entsprechenden Einkommensjahr verfügbaren und in Rechnung gestellten persönlichen AHV-Beiträge werden aufgerechnet. Falls Sie die provisorischen AHV/IV/EO-Beiträge nicht in Ihrer Buchhaltung als Aufwand verbucht haben, bitten wir Sie um Zustellung Ihrer Bilanz- und Erfolgsrechnung, die dies belegen. Wir werden die entsprechende Korrektur vornehmen. Vereinzelt finden sich auch Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit unter der Ziffer 6.4. Nicht zulässig sind die Abzüge auf Seite 3 der Steuererklärung.

Das im Betrieb investierte Eigenkapital ergibt sich aus Ziffer 37 auf Seite 4 der Steuererklärung, Kolonne Geschäftsbetrieb.

4 Provisorische Beitragsfestsetzung

Liegt für eine Beitragsperiode noch keine rechtskräftige Steuereinschätzung vor, so werden die Beiträge provisorisch festgesetzt. Als Berechnungsgrundlagen dienen entweder die Zahlen der vorangehenden Beitragsperiode oder Ihre Selbsteinschätzung. Die provisorisch festgesetzten Beiträge werden nach Eintreffen der Meldungen der Steuerbehörden aufgrund der Zahlen der direkten Bundessteuer in beiden Fällen durch Nachtragsverfügungen definitiv festgesetzt, wenn sich Abweichungen ergeben. Beitragsdifferenzen werden gutgeschrieben oder nachgefordert.

Sollte unsere provisorische Einschätzung erheblich von den Zahlen in Ihrer Steuererklärung oder von dem zu erwartenden Gewinn abweichen, passen wir unsere Taxation an; dies unter dem Vorbehalt, dass nach Eintreffen der rechtskräftigen Steuereinschätzung allfällige Korrekturen erfolgen.

Wir bitten Sie in diesem Fall, uns – unter Angabe Ihrer Abrechnungsnummer – unverzüglich eine vollständige Kopie Ihrer Steuererklärung zusammen mit den Beilagen (Hilfsblatt A, Gewinn- und Verlustrechnung oder eine Mitteilung mit dem zu erwartenden Gewinn) einzureichen, damit wir eine vorläufige Anpassung vornehmen können.

5 Erwerbsausfallentschädigung

Haben Sie eine Erwerbsausfallentschädigung für eine Dienstleistung (Art. 1a EOG) erhalten, die in einem Jahr stattfand, für welches die Ausgleichskasse nachträglich einen höheren Beitrag verfügte, können Sie die zu wenig erhaltenen Entschädigungen nachfordern. Wenden Sie sich in diesem Fall schriftlich an unsere Ausgleichskasse.

6 Vorgehen bei Unklarheiten

Bitte wenden Sie sich bei Unklarheiten oder Beanstandungen zur Beitragsberechnung an uns. Wir werden unsere Verfügung gerne erläutern und allfällige Fehler korrigieren. Sollte sich über diesen Weg keine Einigung ergeben, werden wir Ihre innerhalb der 30-tägigen Einsprachefrist schriftlich an uns gerichtete Beanstandung als Einsprache behandeln (vergleiche Rechtsmittelbelehrung der Beitragsverfügung). Gestützt auf unseren Einspracheentscheid haben Sie dann die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich einzuleiten. Dieses Merkblatt vermittelt Ihnen nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

7 Beitragspflicht nicht erwerbstätiger Ehepartner von erwerbstätigen Altersrentnern/Altersrentnerinnen

Seit 1. Januar 2007 können erwerbstätige Altersrentnerinnen und Altersrentner ihren nichterwerbstätigen Ehepartner, der das Rentenalter noch nicht erreicht hat, von der Beitragspflicht befreien, sofern der doppelte Mindestbeitrag entrichtet wird.

8 Berechnungsgrundlagen

Die Höhe der Beiträge wird auf der Basis des aktuellen Einkommens im laufenden Beitragsjahr berechnet. Anfang Jahr setzen die Ausgleichskassen Akontobeiträge fest. Dies sind provisorische Beiträge, die auf einem voraussichtlichen Einkommen im laufenden Beitragsjahr basieren. Stellen Sie fest, dass die bezahlten Akontobeiträge zu tief oder zu hoch sind, bitten wir Sie, uns dies zu melden. Wir werden die entsprechende Anpassung vornehmen. Die definitiven Beiträge werden aufgrund der Steueranlagung der direkten Bundessteuer festgesetzt.

9

AHV-Beitragsansätze

Ab 1.1.2007		Ab 1.1.2009		Ab 1.1.2011	
0-8'899	CHF 445.00* in %	0-9'199	CHF 460.00* in %	0-9'299	CHF 475.00* (Mindestbeitrag) in %
8'900-15'899	5,116	9'200-15'999	5,116	9'300-16'899	5,223
15'900-20'099	5,237	16'000-20'299	5,237	16'900-21'199	5,348
20'100-22'299	5,359	20'300-22'599	5,359	21'200-23'499	5,472
22'300-24'499	5,481	22'600-24'899	5,481	23'500-25'799	5,596
24'500-26'699	5,603	24'900-27'199	5,603	25'800-28'099	5,721
26'700-28'899	5,725	27'200-29'499	5,725	28'100-30'399	5,845
28'900-31'099	5,967	29'500-31'799	5,967	30'400-32'699	6,093
31'100-33'699	6,211	31'800-34'099	6,211	32'700-34'999	6,342
33'300-35'499	6,455	34'100-36'399	6,455	35'000-37'299	6,591
35'500-37'699	6,699	36'400-38'699	6,699	37'300-39'599	6,840
37'700-39'899	6,942	38'700-40'999	6,942	39'600-41'899	7,088
39'900-42'099	7,186	41'000-43'299	7,186	41'900-44'199	7,337
42'100-44'299	7,551	43'300-45'599	7,551	44'200-46'499	7,710
44'300-46'499	7,917	45'600-47'899	7,917	46'500-48'799	8,084
46'500-49'699	8,283	47'900-50'199	8,283	48'800-51'099	8,457
48'700-50'899	8,647	50'200-52'499	8,647	51'100-53'399	8,829
50'900-53'099	9,013	52'500-54'799	9,013	53'400-55'699	9,202
53'100 und mehr	9,500	54'800 und mehr	9,500	55'700 und mehr	9,700

*Erwerbstätige Altersrentner und -rentnerinnen mit einem Einkommen unter CHF 9300.00 (bis 2008 unter CHF 8900.00; von 2009 bis 2010 unter CHF 9200) entrichten nicht den Mindestbeitrag, sondern einen mit dem niedrigsten Ansatz errechneten Beitrag. Rentnerfreibetrag seit 2007: CHF 16'800.00.